



Allgemeine Versicherungsbedingungen (Standard-/ Adventure-/ Sportfahrer-Mitgliedschaften)

Allgemeiner Deutscher
Motorsport Verband e.V.

INHALTSVERZEICHNIS

1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	3
2. VERSICHERTE PERSONEN	3
3. VERSICHERTE FAHRZEUGE	4
4. GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG.....	5
5. DAUER UND GÜLTIGKEIT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES.....	5
6. Versicherungsleistungen der Gruppenversicherung	5
7. AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ	6
8. MITWIRKUNGSPFLICHTEN (OBLIEGENHEITEN) NACH SCHADENEINTRITT....	6
9. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG.....	7
10. VERJÄHRUNG, ANWENDBARES RECHT	8



1. GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

1.1. Der Allgemeiner Deutscher Motorsport Verband e.V. (nachfolgend kurz ADMV e.V.) erbringt über seine Partner und deren Notrufzentrale für seine Mitglieder im Rahmen der nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen die einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten. Der ADMV e.V. hat hierfür einen Kooperationsvertrag mit dem Automobilclub von Deutschland e.V. (AvD e.V.) abgeschlossen. Der ADMV e.V. ist berechtigt, die Leistungen selbst oder durch Dritte - insbesondere durch so genannte Servicepartner - zu erbringen bzw. erbringen zu lassen; die Art und Weise bestimmt der ADMV e.V., es sei denn, diese Bedingungen sehen etwas anderes vor.

1.2. Zu verstehen ist unter

- Panne, jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden.
- Unfall, jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis.
- Ereignisfall, jede Panne oder jeder Unfall im vorstehend beschriebenen Sinne.
- Reise, jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen.
- ständiger Wohnsitz, der Wohnort, an dem das ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

2. VERSICHERTE PERSONEN

2.1. Versichert sind Mitglieder des ADMV e.V., die eine ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitgliedschaft mit Leistungen einer MG-Gruppen-Versicherung innehaben (nachfolgend kurz ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied) und sofern ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

2.2. Mitversichert sind neben jedem ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied selbst auch



- die in häuslicher Gemeinschaft mit dem ADMV Standard-/ Sportfahrrad-/ Adventure-Mitglied lebenden minderjährigen Kinder im Rahmen der beschriebenen Leistungen „Krankenrücktransport“ (vgl. 6.13) und „Hilfe im Todesfall“ (vgl. 6.17);
- auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug alle berechtigten Fahrzeuginsassen, sofern diese Personen nicht selbst ADMV Standard-/ Sportfahrrad-/ Adventure-Mitglied sind.

2.3. Alle für das ADMV Standard-/ Sportfahrrad-/ Adventure-Mitglied getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen.

3. VERSICHERTE FAHRZEUGE

3.1. Versicherte Fahrzeuge sind

- Krafträder ab 50 ccm Hubraum;
- Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung bis zu 9 Sitzplätzen einschließlich des Fahrersitzes (ausgenommen Mietwagen bzw. Selbstfahrervermietfahrzeuge, Taxen, Kraftfahrzeuge mit rotem Händlerkennzeichen und Schrottfahrzeuge);
- Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht;
vorgenannte Fahrzeuge jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohn-, Gepäck- oder Bootsanhänger, wobei sich der Versicherungsschutz für mitversicherte Anhänger nur auf die Verbringung vom Ort des Ereignisfalles zum nächsten geeigneten Stellplatz erstreckt.
Voraussetzung ist, dass das betroffene Fahrzeug im Ereignisfall vom ADMV Standard-/ Sportfahrrad-/ Adventure-Mitglied selbst geführt worden ist.

3.2. Nicht versichert sind Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung, zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zum gewerbsmäßigen Güterverkehr (z. B. Kurier- und Paketdienste) genutzt werden.

3.3.



4. GELTUNGSBEREICH DER VERSICHERUNG

Der Versicherungsschutz gilt deutschlandweit.

5. DAUER UND GÜLTIGKEIT DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz ist gültig für die Dauer der ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitgliedschaft mit Leistungen der MG-Gruppen-Versicherung; er setzt voraus, dass der Mitgliedsbeitrag gezahlt ist und ein ständiger Wohnsitz gemäß Ziffer 1.2 besteht.

6. Versicherungsleistungen der Gruppenversicherung

Leistungen mit Fahrzeugbezug

6.1. **Übernachtung bei Fahrzeugausfall**

Ist das vom ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, werden die hierdurch entstehenden Übernachtungskosten für einen Tag bis zu 75 € je Übernachtung und Insasse des versicherten Fahrzeuges übernommen.

6.2. **Mietwagen bei Fahrzeugausfall**

Ist das vom ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied zum Zeitpunkt des Ereignisfalles geführte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit bzw. verkehrssicher und kann es am selben Tag nicht wieder fahrbereit gemacht werden, werden nach Wahl des ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglieds anstelle der Leistungen nach Ziffer 6.1 (Übernachtung) die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges für einen Tag bis zu maximal 60 € erstattet.

6.3. Die Leistungen nach 6.1 und 6.2 können vom ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied nur alternativ und jeweils nur einmal pro Jahr der ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitgliedschaft in Anspruch genommen werden.



7. AUSSCHLÜSSE VOM VERSICHERUNGSSCHUTZ

Der Versicherungsschutz besteht nicht, wenn

- der Ort des Ereignisfalles weniger als 50 km (kürzeste Wegstrecke) vom ständigen Wohnsitz des ADMV Standard-/ Sportfahrerdirekt-/ Adventure-Mitglieds entfernt liegt,
- der Ereignisfall, aufgrund dessen ADMV e.V. in Anspruch genommen wird, durch Verfügung von hoher Hand, Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Erdbeben oder durch Kernenergie verursacht wurde.
- das Ereignis vom ADMV Standard-/ Sportfahrerdirekt-/ Adventure-Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde und/oder ein Defekt bzw. Mangel am Fahrzeug vom ADMV Standard-/ Sportfahrerdirekt-/ Adventure-Mitglied nicht behoben wird.
- der Ereignisfall, aufgrund dessen ADMV e.V. in Anspruch genommen wird, durch die Teilnahme mit dem versicherten Fahrzeug an einer Fahrveranstaltung mit Renncharakter oder den dazugehörigen Übungsfahrten entstanden ist.

8. MITWIRKUNGSPFLICHTEN (OBLIEGENHEITEN) NACH SCHADENEINTRITT

8.1. Das ADMV Standard-/ Sportfahrerdirekt-/ Adventure-Mitglied hat

- den Schaden dem ADMV e.V. über die Notrufzentrale unverzüglich anzuzeigen,
- den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen des ADMV e.V. zu befolgen, soweit die Umstände es gestatten, solche Weisungen einzuholen.
- dem ADMV e.V. jede zumutbare Untersuchung über Ursache und/oder Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, Ärzte ggf. von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.



- den ADMV e.V. bei Geltendmachen der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

8.2. Verletzt das ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied vorsätzlich eine der vorgenannten Obliegenheiten, so ist der ADMV e.V. von der Verpflichtung zur Leistung frei. Verletzt das ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der ADMV e.V. berechtigt, die Leistungen zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn das ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied nachweist, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ist der ADMV e.V. jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als das ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des ADMV e.V. ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn das ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

9. ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- 9.1. Soweit dem ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied eine Entschädigung in Geld zusteht, hat die Auszahlung binnen zwei Wochen zu erfolgen, nachdem die Versicherungsleistung dem Grunde und der Höhe nach festgestellt wurde. Jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Ereignisfalles als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- 9.2. Hat das ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied aufgrund der Versicherungsleistung Kosten erspart, die es ohne den Ereignisfall hätte aufwenden müssen, kann die Versicherungsleistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten gekürzt werden.
- 9.3. Hat das ADMV Standard-/ Sportfahrrerdirekt-/ Adventure-Mitglied aufgrund desselben Ereignisfalles neben den Ansprüchen auf Versicherungsleistung auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann es



insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

- 9.4. Soweit im Ereignisfall ein Dritter gegenüber dem ADMV Standard-/ Sportfahrendirekt-/ Adventure-Mitglied aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen oder im Wege des Schadensersatzes oder eines sonstigen Rechtes beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

10. VERJÄHRUNG, ANWENDBARES RECHT

- 10.1. Die Ansprüche des ADMV Standard-/ Sportfahrendirekt-/ Adventure-Mitglieds verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung fällig wird.
- 10.2. Es findet deutsches Recht, insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz, ergänzend zu den vertraglichen Vereinbarungen Anwendung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.